

# Gesetze und Verordnungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **29 (1878)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn man aufästen will oder muß, so ist eine Hauptbedingung die, alle wegzunehmenden Aeste — dürre und grüne — so abzuschneiden, daß einerseits kein Aststummel stehen bleibt, anderseits die Rinde am Stamm nicht verletzt wird und drittens die Astwunde möglichst klein und glatt erscheint. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn man den Ast im sogenannten Astwulst mit einem scharfen Instrumente glatt abschneidet und dabei jede Schädigung der Stammrinde sorgfältig vermeidet. Die von einem scharfen schneidenden Instrumente erzeugte Wunde wäre der Ueberwallung günstiger, als die von der reißenden Säge veranlaßte, da aber bei dem Gebrauch von Bertel oder Beil nur von ganz zuverlässigen Arbeitern Schädigungen am Stamm vermieden und glatte Schnittflächen hergestellt werden, so empfiehlt sich die Anwendung der Säge, mit der nur ganz sorglose Arbeiter erhebliche Schädigungen anrichten können. Im Kanton Zürich haben sich hierzu die aus alten Sensen hergestellten Sägen, die mit Griff oder Stange versehen werden können und nur 1—2 Fr. kosten, als sehr zweckmäßig bewährt.

Aus dem Gesagten folgt, daß in gleichmäßigen geschlossenen Beständen Aufastungen ganz entbehrt werden können und daß man dieselben, wenn dennoch solche gemacht werden wollen, auf Doppelgipfel, den Stamm verunstaltende und dürre Aeste beschränken muß, daß sich in ungleichwüchsigem Beständen und in Verjüngungsschlägen die Aufastungen nach dem Bedürfnis der unter der Beastung der vorgewachsenen oder Schutzbäume leidenden Stämmchen oder Pflanzen richten muß, jedoch nie soweit ausgedehnt werden darf, daß die aufgeasteten Bäume absterben müßten, bevor sie ihre Aufgabe vollständig erfüllt haben; daß an Waldrändern gar keine Aufastungen vorgenommen werden sollten und daß bei jeder Wegnahme von Aesten dafür zu sorgen sei, daß möglichst kleine glatte Astwunden entstehen.

Landolt.

---

## Gesetze und Verordnungen.

---

**Eidgenossenschaft.** Der Bundesrath hat unterm 30. April 1878 den Kantonsregierungen im eidgenössischen, forstlichen Aufsichtsgebiet folgenden, die Leistung von Beiträgen an die Kosten für die Abhaltung von Kursen zur Instruktion der erforderlichen Anzahl von Bannwarten betreffenden Beschluß mitgetheilt:

Denjenigen Kantonen, welche im eidgenössischen Forstgebiet (Art. 2 Lit. c.) auf je 6000 Hektaren einen kantonalen wissenschaftlich gebildeten Förster besitzen und die zweimonatlichen Försterkurse nicht benutzen, sollen unter folgenden Bedingungen Beiträge behufs der Abhaltung von Kursen zur Instruktion der erforderlichen Anzahl von Bannwarten verabsfolgt werden:

1. Daß die Bewerbungen für Beiträge, unter Beilegung des Kursprogrammes, jeweilen im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr eingereicht werden;
2. Daß der Kurs wenigstens 20 Tage daure und daß die Schülerzahl 20 nicht übersteige;
3. Daß eine Schlußprüfung stattfinde und daß, gestützt auf deren Ergebnisse, Bannwartenpatente ausgestellt werden.

---

Mittelsst Botschaft vom 15. März 1878, in der die Verhältnisse der Triangulation des schweiz. Hochgebirgs näher aus einander gesetzt sind, legt der Bundesrath der Bundesversammlung folgenden Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der eidg. Triangulationen im eidg. Forstgebiet vor.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. März 1878  
beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird beauftragt, durch das eidg. Stabsbureau die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der eidg. Triangulation innerhalb des eidg. Forstgebietes vornehmen zu lassen.

Art. 2. Für diese Arbeit wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit von 15,000 Fr. ausgesetzt.

---

Zur Ausführung dieser Arbeit sind 4—5 Jahre in Aussicht genommen. Das Kreditbegehren setzt sich aus folgenden Hauptposten zusammen.

Jahresbesoldung und Transportspesen zweier Ingenieure	Fr. 8,800
Zwei Gehülfen und zwei Führer während je 120 Tagen	„ 3,120
Aushülfe an Handlanger	„ 400
Versicherung von jährlich 120 Punkten	„ 2,400
Büreaumaterial und Unvorhergesehenes	„ 280



Das Alpengebiet ist in 6 Forstbezirke eingetheilt, wovon einer auf den ersten, einer auf den zweiten und vier auf den dritten Forstkreis fallen.

Die Besoldungen der Kreisforstinspektoren werden für den dritten Forstkreis auf 2500 Fr., für den ersten und zweiten auf 2300 Fr. und für den vierten auf 2200 Fr. festgesetzt.

Die Jahresbesoldungen der Förster im Alpengebiet betragen für diejenigen des ersten und dritten Forstkreises je 500 Fr., für denjenigen des zweiten 400 Fr.

---

## M i t t h e i l u n g e n .

---

### Einige Worte über die Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum.

(Uebersetzung.)

---

Die Kritik des Herrn Riniker über die Forstschule scheint mir sehr hart und nicht zeitgemäß. Er sagt, die Schüler seien so schwach, daß sie den Diskussionen deutscher und französischer Förster nicht zu folgen vermögen; es fehle ihnen die allgemeine Bildung, man müsse daher größere Anforderungen an dieselben machen und ihre Studienzzeit um 1 bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr verlängern.

Ich gebe zu, daß es in Zürich, wie an andern Orten Schüler gibt, die mit ungenügenden Kenntnissen — als sogenannte taube Nüsse — die Schule verlassen. Diesen gegenüber bleibt aber die Sache dieselbe, wenn man die Studienzzeit verdoppelt oder verdreifacht. Für mich persönlich steht fest, daß die Schule gut ist, und daß sie wenigstens auf der Höhe der französischen Forstschule steht. Ich spreche von dieser, weil ich nach meinem Abgange von der Zürcher Schule, ihre Kurse besuchte und die Examen mitmachte.

Es ist wahr, daß die Vorbereitung für den Eintritt in die Schule nicht an beiden Orten dieselbe ist. Die französischen Zöglinge sind vorzüglich und gleichmäßig vorbereitet, man macht große Anforderungen an dieselben, sorgt dann aber auch für sie nach ihrem Austritt aus der Schule. In der Schweiz wird man die dortigen Einrichtungen nie wollen.

Man nimmt in Nancy nur eine beschränkte, der zukünftigen Verwendung bei der Forstverwaltung entsprechende Anzahl Schüler auf;